



Reiner Erben
Berufsmäßiger Stadtrat

Stadt Augsburg, 86143 Augsburg,
Referat für Nachhaltigkeit, Umwelt, Klima und Gesundheit

Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Öffentlich bekanntgegeben
in Rundfunk, Presse und
Internet
(www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen)

Telefon +49 (0)821 324-4800
Telefax +49 (0)821 324 4805
umweltreferat@augzburg.de
augzburg.de

29.10.2020

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7.BayIfSMV)
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg aufgrund steigender Fallzahlen**

Anlagen: Lagepläne 1 bis 14

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

1. Soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts Abweichendes geregelt ist, bleiben die Vorschriften der 7. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung unberührt.
2. Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum und der Teilnehmerkreis von Zusammenkünften in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist auf die Angehörigen von zwei Hausständen, jedoch in jedem Fall auf höchstens zehn Personen beschränkt.

1/12

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augzburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

3. Die in § 24 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Maskenpflicht gilt auf dem Stadtgebiet der Stadt Augsburg in folgenden öffentlichen Bereichen:

- Bereich Innenstadt im Umgriff Fuggerstraße, Grottenau, Leonhardsberg, Oberer Graben, Willy-Brandt-Platz, Forsterstraße, Milchberg, Maximilianstraße, Hallstraße, Königsplatz mit Bahnhofstraße, Viktoriastraße und Bahnhofsvorplatz (Anlage 1)
- Augsburgener Straße, Pferseer Straße (Anlage 2)
- Friedberger Straße, Hochzoller Straße (Anlage 3)
- Bismarckstraße (Anlage 4)
- Bürgermeister-Aurnhammer-Straße (Anlage 5)
- Neuburger Straße/Blücherstraße (Anlage 6)
- Ulmer Straße (Anlage 7)
- Helmut-Haller-Platz (Anlage 8)
- Oberbürgermeister-Dreifuß-Straße (Anlage 9)
- Beidseitig der Wertach (Anlagen 10 a bis e)
- Beidseitig des Lechs (Anlagen 11 a bis e)
- Kuhsee (Anlage 12)
- Hoher Weg bis Dom (Anlage 13)
- Leonhardsberg bis Jakober-Tor-Platz (Anlage 14)
- auf allen öffentlichen Spielplätzen

Der Bereich, in dem die Maskenpflicht gilt, ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 14, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

4. Das in § 24 Satz 2 Nr. 8, § 25 Satz 2 Nr. 4 und § 26 Satz 2 Nr. 3 der 7. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Alkoholkonsumverbot gilt im Stadtgebiet der Stadt Augsburg

- auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen,
- in städtischen Grünanlagen und
- in den Wäldern.

5. Untersagt ist der Betrieb sämtlicher der in § 20 Abs. 2 und in § 23 der 7. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens, sondern der Freizeitgestaltung dienen. Hierzu zählen insbesondere

- Theater, Opern, Konzerthäuser, und ähnliche Einrichtungen
- Messen, Kinos, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,
- der Freizeit- und Amateursportbetrieb,
- Badeanstalten, Schwimm- und Spaßbäder, Saunen und Thermen, Wellnesszentren
- Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen sowie
- der Betrieb von Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnlichen Einrichtungen.

2/12

Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:

Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Zugelassen ist der Individualsport allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie sowie Geschwistern auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen.

6. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind untersagt. Bei Profisportveranstaltungen sind keine Zuschauer zugelassen.
7. Untersagt sind Gastronomiebetriebe jeder Art sowie Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen. Dies gilt auch für Gaststätten und Gaststättenbereiche im Freien. Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen sowie der Betrieb von Kantinen.
8. Untersagt ist der Betrieb von Hotels und Beherbergungsbetrieben und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Hiervon ausgenommen sind Hotels, Beherbergungsbetriebe und Unterkünfte jeglicher Art, die ausschließlich Geschäftsreisende und Gäste für nicht private touristische Zwecke aufnehmen.
9. Der Betrieb von Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind Friseursalons sowie medizinisch notwendige Behandlungen, insbesondere Physio-, Ergo- und Logotherapien sowie Podologie/Fußpflege. Die Betriebe nach Satz 2 haben die bestehenden Auflagen zur Hygiene einzuhalten.
10. Alle öffentlichen Einrichtungen und Geschäfte sind verpflichtet, Händedesinfektionsmittelpender im Eingangsbereich zur Verfügung zu stellen.
11. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 29.10.2020 ab 21:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 30.10.2020, 21:00 Uhr wirksam. Sie gilt bis zum 08.11.2020, 24:00 Uhr.
12. Die Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 20.10.2020 („Maßnahmen für die Stadt Augsburg aufgrund erhöhter Infektionszahlen auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Besuchsregelungen“) wird mit Wirkung zum 30.10.2020, 21:00 Uhr widerrufen.
13. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 12 wird angeordnet.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

2. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Begründung:

A. Sachverhalt

I. Infektionsgeschehen

In der Stadt Augsburg wurde der Schwellenwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in den vergangenen sieben Tagen am 17.10.2020 erstmals überschritten. Seitdem steigt der Inzidenzwert weiter an. Am 26.10.2020 ist der Wert über 200 gestiegen. Am 28.10.2020 betrug die 7-Tages-Inzidenz 224,2 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern (Stand: 28.10.2020, 10:20 Uhr), am 29.10.2020 nun 256,7. Die Stadt Augsburg liegt damit deutlich über dem bundesweiten Signalwert von 50/100.000 für Corona-Hotspot-Region bzw. dem Wert von 100/100.000, dem sogenannten dunkelroten Bereich der bayrischen Corona-Ampel.

Von einer weiteren Zunahme der Neuinfektionen wird aufgrund der hohen Anzahl an Infektionen mit größtenteils unbekannter Quelle ausgegangen.

Das Universitätsklinikum Augsburg (UKA) teilte der Stadt Augsburg am 26.10.2020 mit, dass die jetzige Pandemiewelle das Klinikum mit größerer Wucht erfasse, als das im Frühjahr der Fall gewesen sei. Während im Frühjahr der Höhepunkt der zu behandelnden Covid-19-Patienten 43 Patienten inklusive Intensivpatienten waren, versorgen sie aktuell 65 Covid-positive Patienten stationär, davon 11 Patienten intensivpflichtig. Die steigenden Infektionszahlen schlagen sich erst mit einer 10 bis 14 tägigen Verzögerung in den Kliniken nieder, so dass das Klinikum in den nächsten sieben bis zehn Tagen mit mindestens 150 Covid-19-Patienten, davon 30 intensivpflichtig rechnet. Wegen der Zuständigkeit des UKA als Maximalversorger auch für Patienten mit schweren Krankheitsverläufen und Krankheitsbildern in der Region, muss auch zugleich deren Versorgung sichergestellt werden. Das UKA sieht daher die Grenze bei der Versorgung von ca. 150 bis 180 Covid-19-Patienten.

Am 28.10.2020 informierte das UKA die Stadt, dass sich die Anzahl der intensivpflichtigen Patienten innerhalb von zwei Tagen nahezu verdoppelt hat. Es sei bereits jetzt, anders als im Rest des Freistaats, abzusehen, dass sich die Versorgungskapazitäten des UKA bald erschöpfen werden. Selbst bei sofortigem komplettem Stopp des Infektionsgeschehens in der Stadt steigen die Krankenhauszuweisungen absehbar mit der gleichen Dynamik, in der zehn Tage zuvor das Infektionsgeschehen vorangeschritten ist, für weitere zehn Tage. Werden jetzt keine weiteren Maßnahmen zur Unterbrechung des Infektionsgeschehens unternommen, werden umso mehr Patienten krankenhauspflchtig werden. Ferner weist das UKA darauf hin, dass laut den aktuellen Daten des LGL Bayern der gesamte Freistaat bei einer 7- Tagesinzidenz von 105,05 pro 100.000 Einwohner liegt. Mit 256,7 sind die Augsburger Inzidenzen mehr als doppelt so hoch. Daraus ergibt sich eine exponentiell höhere Infektionswahrscheinlichkeit in Augsburg als im Rest Bayerns.

4/12

Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:

Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

II. Bereiche Maskenpflicht

Besonders die Bereiche Bahnhofsvorplatz, Bahnhofstraße und Viktoriastraße werden von zahlreichen Pendlern wie Berufstätigen, Schülern und Auszubildenden durchquert.

Der Königsplatz bildet mit seinem Umsteigedreieck einen zentralen Verkehrsknotenpunkt in Augsburg und dient vielen Augsburgern als Treffpunkt.

Der Umgriff der Augsburger Fußgängerzone bietet mit seinen vielen Geschäften und Lokalen zahlreiche Anziehungspunkte für Besucher aus Stadt und Umland. Der Stadtmarkt ist ebenfalls ein attraktiver Anziehungspunkt und lädt zum Einkaufen, Imbiss und Verweilen ein.

Die Maximilianstraße mit ihren Nebenstraßen ist mit den dortigen Lokalen seit Jahren ein attraktiver Anziehungspunkt insbesondere für junge Menschen aus der Stadt und dem Umland, die sich gerade in den Abendstunden hier zahlreich treffen.

Die Altstadt ist ein attraktiver Anziehungspunkt. Ferner nutzen viele das Parkhaus an der City-Galerie und gehen von dort zu Fuß Richtung Maximilianstraße/Rathausplatz. Gerade in den teilweise sehr engen Gassen ist oft die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m schwierig. Der Platz vor der City-Galerie, Willy-Brandt-Platz ist ebenfalls stark frequentiert. Auch bei den übrigen genannten Straßen und Plätzen trifft es zu, dass insbesondere infolge der dortigen Geschäfte und Betriebe ein erhöhtes Aufkommen von Passanten festzustellen ist.

Die Wege beidseitig entlang der Wertach und des Lechs sowie im Gebiet des Kuhsees werden von zahlreichen Menschen zur Naherholung genutzt. Insbesondere an Wochenenden herrscht dort ein hohes Personenaufkommen, das mit dem auf stark frequentierten Straßen und Plätzen in der Innenstadt vergleichbar ist.

Spielplätze sind beliebte Anlaufpunkte mit zum Teil hoher Anzahl an Benutzern mit der Folge, dass sich der Mindestabstand dort nicht immer einhalten lässt.

III. Bereiche Alkoholkonsumverbot

Die bisher, in der Allgemeinverfügung vom 20.10.2020 genannten Bereiche sind nicht ausreichend, um auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen, Grünanlagen und im Wald ein Infektionsgeschehen infolge Alkoholkonsums auszuschließen. Alkoholkonsum führt auf Grund seiner enthemmenden Wirkung dazu, dass der erforderliche Mindestabstand nicht mehr eingehalten wird und damit die Möglichkeit einer Infektion besteht.

B. Rechtliche Begründung:

I. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 24 Satz 2 Nr. 1, § 24 Satz 2 Nr. 8, § 25 Satz 2 Nr. 4, § 26 Satz 2 Nr. 3, § 27 Satz 2 der 7. BaylFSMV und § 65 Satz 1 ZustV, die örtliche Zuständigkeit aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr

Do 13:00–17:00 Uhr

Fr 08:00–12:00 Uhr

Individuelle Servicezeiten

nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augsburg@augzburg.de

Internet: augsburg.de

Bus & Tram:

Linie 1 + 2

Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg

IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06

BIC: AUGSDE77XXX

II. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnungen in den Ziffern 2 bis 10 ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 24 Satz 2 Nr. 1, § 24 Satz 2 Nr. 8, § 25 Satz 2 Nr. 4 und § 26 Satz 2 Nr. 3 sowie § 27 Satz 2 der 7. BayIfSMV.

III. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen

1. Die zuständige Behörde trifft nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit geboten ist (vgl. BayVGH, Beschluss vom 13.08.2020, Az.: 20 CS 20.1821, Beck-Online, Rn. 27).

2. Die Befugnis zu Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG wird auch nicht durch die Regelungen der 7. BayIfSMV verdrängt, denn diese sind nicht abschließend.

Nach § 27 Satz 2 der 7. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, auch soweit in dieser Verordnung Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

§ 24 Satz 2 Nr. 1 (Maskenpflicht) und § 24 Satz 2 Nr. 8 (Alkoholkonsumverbot) eröffnen für die zuständige Kreisverwaltungsbehörde ein Auswahlermessen bei der Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze, auf denen nach der Verordnung die Maskenpflicht und das Alkoholkonsumverbot gelten. Die Festlegung dieser Plätze gilt für alle drei Stufen (35/100.000, 50/100.000 und 100/100.000), für die in §§ 24 bis 26 Regelungen enthalten sind.

3. Der Erlass der Anordnungen steht im Ermessen der Kreisverwaltungsbehörde. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Anordnungen um solche mit Dauerwirkung handelt. Gerade diese Dauerwirkung erfordert vorliegend eine Prognoseentscheidung, die die Annahme rechtfertigt, dass die Anordnungen während der gesamten Geltungsdauer verhältnismäßig sein werden.

Die in der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind bezogen auf den Zweck der Anordnung geeignet, erforderlich und angemessen und somit verhältnismäßig.

a. Zweck der Anordnungen

Mit den in der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen und Festlegungen wird bezweckt, die Möglichkeit weiterer Infektionen, damit einen weiteren Anstieg des Inzidenzwertes und eine Überlastung der Kliniken insbesondere in Augsburg zu verhindern sowie ein funktionierendes Gesundheitssystem in Augsburg und Umgebung zu gewährleisten. Eine Überlastung der Kliniken ist mit dem Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2 verbunden.

6/12

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Das Infektionsgeschehen in der Stadt Augsburg ist diffus. Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist auch, einen Lock-Down, wie er im Frühjahr dieses Jahres notwendig war, zu verhindern.

b. Geeignetheit der Anordnungen

Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert.

Die Weiterverbreitung von Covid-19 kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute z. B. durch Aerosole und Tröpfchen erfolgen, die man insbesondere beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Bereits durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. Ein hoher Anteil von Übertragungen erfolgt dabei unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen. In Augsburg ist der Anteil der Neuinfektionen mit unbekannter Quelle von 22,9 % am 03.10.2020 auf 79,4 % am 28.10.2020 angestiegen. Damit besteht die Gefahr einer hohen Dunkelziffer. SARS-CoV-2 gilt als sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit.

Den verschärften Kontaktbeschränkungen liegt ein althergebrachtes Grundprinzip der Eindämmung gerade derartiger übertragbarer Krankheiten zu Grunde. Durch die Senkung der Anzahl von Personen, mit denen man in Kontakt kommen kann und durch die erhöhten Schutzmaßnahmen reduziert sich das Risiko, mit einem Erkrankten in Kontakt zu kommen und sich ebenfalls zu infizieren. Ebenso reduziert wird die Gefahr durch sogenannte „Super-Spreader“, welche bei einzelnen Feierlichkeiten eine Vielzahl von Menschen auf einmal infizieren. Die Maßnahmen sind deshalb zum einen geeignet, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Zum anderen sind sie auch geeignet, durch die Verringerung möglicher Kontaktpersonen das Contact Tracing in ausreichendem Maße zu ermöglichen.

c. Erforderlichkeit der Anordnungen

Die Anordnungen sind zur Erreichung des oben genannten Zwecks auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Bezüglich der Anordnungen gilt, dass eine hinreichende Verringerung der infektionsrelevanten Kontakte sich nur über die hier getroffenen Anordnungen erreichen lässt. Grundsätzlich wäre es zwar auch denkbar, die Höchstzahlen an Personen zu reduzieren. Allerdings würden dadurch infektionsrelevante Kontakte auch nur in entsprechend geringerem Umfang reduziert, was angesichts der bestehenden Infektionslage mit einem Inzidenzwert von mehr als 250/100.000 und der kritischen Situation in dem UKA weder eine vergleichbare noch eine ausreichende Wirkung hätte. Andere Maßnahmen mit einer vergleichbaren infektionsepidemiologischen Wirkung sind nicht ersichtlich.

7/12

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Der Erlass von entsprechenden Regelungen auf der Grundlage der am 28.10.2020 erzielten Einigung von Bund und Ländern kann nicht abgewartet werden, da diese erst ab dem 02.11.2020 gelten sollen und das Infektionsgeschehen in der Stadt Augsburg mit den dargestellten Folgen ein weiteres Abwarten nicht zulässt.

d. Angemessenheit der Anordnungen

Die Maßnahmen sind auch angemessen. Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Als Individualrechtsgüter sind hier insbesondere die grundrechtlich geschützte Berufs- und die allgemeine Handlungsfreiheit betroffen. Ein Eingriff in die Berufsausübung ist aber gerechtfertigt, wenn dem - wie im vorliegenden Fall - vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gegenüberstehen.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den wirtschaftlichen und vergnügungsgetriebenen Interessen der Betroffenen.

Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus, Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass die Einschränkungen zeitlich befristet sind.

Im Einzelnen:

zu 2.:

Die Regelung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Infektionsketten nachhaltig zu durchbrechen. Ohne die Einschränkung von Kontakten ist die Weiterverbreitung des Virus nicht mehr zu verhindern. Bei den aktuellen Infektionszahlen droht eine Überlastung des Gesundheitssystems und damit nachhaltige Gefahr für Leib und Leben der Bevölkerung.

zu 3.:

In § 24 Satz 2 Nr. 1 der 7.BayIfSMV ordnet der Freistaat Bayern eine Maskenpflicht für stark frequentierte Bereiche an, die von der Kreisverwaltungsbehörde festzulegen sind.

8/12

Servicezeiten:
Mo-Mi 07:30-12:30 Uhr
Do 13:00-17:00 Uhr
Fr 08:00-12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Mund-Nasen-Bedeckungen reduzieren bekanntermaßen das Risiko einer Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers, da diese überwiegend durch das Einatmen von Tröpfchen und Aerosolen erfolgt. Die Ausdehnung der Maskenpflicht auf ein größeres räumliches Gebiet als bisher ist zur Erreichung des Zwecks, die Möglichkeit weiterer Infektionen einzuschränken, geeignet. Die nach § 24 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV stark frequentierten öffentlichen Plätze, die nach Infektionsschutzrecht der Anordnung einer Maskenpflicht bedürfen, sind solche Plätze, auf denen aufgrund des Besucheraufkommens, der Infrastruktur, der Attraktivität, der baulichen Gegebenheiten und / oder der verkehrlichen Anbindung der Mindestabstand von 1,5 m nicht oder nur schwer einzuhalten ist. All dies trifft auf die in Ziffer 3 der vorliegenden Allgemeinverfügung festgelegten Orte zu.

Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Festlegungen des räumlichen Umgriffs sind nicht ersichtlich, so dass die Maßnahme auch erforderlich ist. Ein engerer Umgriff der Maskenpflicht würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Maskenpflicht gilt, stellen den Umgriff im öffentlichen Raum dar, in welchem der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten werden kann bzw. eingehalten wird. In den genannten Straßen und Plätzen gibt es eine Vielzahl von Geschäften, Gastronomiebetrieben, etc.. Daher werden sie von den dort beschäftigten Personen, Gästen, Kunden und Passanten stark frequentiert. In derartigen Bereichen lässt es sich oft nicht vermeiden, dass der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird – sei es an Engstellen, Kreuzungen, Ampeln, etc.

Die Ufer entlang der Wertach und des Lechs sowie der Kuhsee sind beliebte Naherholungsgebiete, so dass die Wege dort insbesondere an Wochenenden stark frequentiert sind. Gleiches gilt auch für öffentliche Spielplätze.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass ein kleinerer räumlicher Geltungsbereich nicht alle notwendig zu erfassenden Bereiche abdecken würde.

Die Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit steht nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck. Die getroffene Festlegung der Örtlichkeiten ist daher auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen).

zu 4.:

In § 24 Satz 2 Nr. 8 der 7. BayIfSMV ordnet der Freistaat Bayern ein Alkoholkonsumverbot für stark frequentierte Bereiche an, die von der Kreisverwaltungsbehörde festzulegen sind.

Die Geltung des Alkoholkonsumverbots auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen, in städtischen Grünanlagen und in den Wäldern ist im Hinblick auf den Zweck der Allgemeinverfügung ein geeignetes Mittel, um infektiologisch bedenkliche Menschenansammlungen aufgrund von Alkoholkonsum zu verhindern bzw. einzuschränken. Die Erfahrung des Gesundheitsamtes in den letzten Monaten hat gezeigt, dass Alkohol durch seine enthemmende Wirkung dazu führt, dass Menschen den Mindestabstand und den Infektionsschutz immer weniger beachten.

Ferner ist die Festlegung auch bezogen auf den Zweck erforderlich, da es kein anderes, milderer Mittel gibt, den Alkoholkonsum in den genannten Bereichen zu verhindern.

9/12

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Die dadurch für den Einzelnen entstehenden Nachteile und Einschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit stehen nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck, dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung.

zu 5 bis 9:

Den in den Ziffern 5 bis 9 enthaltenen Anordnungen ist gemeinsam, dass sie darauf abzielen, das Zusammenkommen von mehreren Menschen zu verhindern. In den von Ziffern 5 bis 9 umfassten Sachverhalten kommt es zwangsläufig zu einem Mehraufkommen von Personen. Immer dort, wo sich mehrere Personen gemeinsam, insbesondere in geschlossenen Räumen bzw. im geselligen Rahmen aufhalten, steigt das Infektionsrisiko unweigerlich an. Dadurch besteht die Gefahr, Covid-19 weiter zu verbreiten, insbesondere bei einem Inzidenzwert von über 250. In die Betrachtung einzubeziehen ist auch der Schutz der jeweils in den Betrieben und Einrichtungen Beschäftigten. Insofern sind die Anordnungen im Hinblick auf den Zweck der Allgemeinverfügung geeignet.

Mildere Mittel, mit denen ebenso schnell und wirksam eine Eindämmung des Infektionsgeschehens erreicht werden kann, sind nicht ersichtlich. Hier und bezüglich der Angemessenheit wird auf die allgemeinen Ausführungen verwiesen. Im Verhältnis zu den betroffenen Grundrechten, wie der Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen die besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit und die Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems. Bei der Gastronomie ist zu berücksichtigen, dass die Verhältnismäßigkeit durch die Möglichkeit, Speisen zum Abholen oder im Lieferdienst anzubieten, gewährleistet ist.

zu 10.:

Die Weiterverbreitung von Covid-19 kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute z. B. durch Aerosole und Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, erfolgen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Daher ist die Anordnung von Desinfektionsspendern ein geeignetes Mittel, die weitere Verbreitung von Covid-19 zu verhindern. Auch ist insoweit kein milderes Mittel mit vergleichbarem Erfolg bezogen auf den Zweck erkennbar. Die Regelung ist auch angemessen, da Kosten der Beschaffung von Händedesinfektionsmittel nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen.

IV. Bekanntgabe

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen bekannt gegeben.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als

10/12

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

V. Widerruf

Rechtsgrundlage des Widerrufs der Allgemeinverfügung vom 20.10.2020 in Ziffer 12 ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Danach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die Stadt Augsburg ist als Ausgangsbehörde für den Widerruf der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG sind erfüllt. Bei der Allgemeinverfügung vom 20.10.2020 mit Anordnungen betreffend die Maskenpflicht, das Alkoholkonsumverbot und den Besuch in den genannten Einrichtungen handelt es sich um einen rechtmäßigen, nicht begünstigenden Verwaltungsakt.

Die nun erlassene Allgemeinverfügung stellt im Verhältnis zu der Allgemeinverfügung vom 20.10.2020 keinen Verwaltungsakt gleichen Inhalts dar.

Der Widerruf erfolgt in Ausübung des durch Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG eingeräumten Ermessens. Er ist geeignet und mangels eines anderen, gleich geeigneten Mittels auch erforderlich, um zu vermeiden, dass zeitgleich unterschiedliche Regelungen gelten. Auch ist der Widerruf verhältnismäßig.

VI. Sofortige Vollziehung

Die Regelungen in den Ziffern 1 bis 10 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 13 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 20.10.2020 („Maßnahmen für die Stadt Augsburg aufgrund erhöhter Infektionszahlen auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Besuchsregelungen“) hat sich durch die vorliegenden Regelungen überholt. Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse daran, dass der Widerruf bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der mit diesem Bescheid neu erlassenen Anordnungen vollziehbar ist. Andernfalls würde es zur zeitgleichen Geltung mehrerer vollziehbarer Allgemeinverfügungen kommen. Dies ist nicht nur aus Gründen der Rechtsklarheit, sondern insbesondere auch aus Gründen sich andernfalls widersprechender Regelungen nicht hinnehmbar. Dadurch wäre zudem die dringend zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erforderliche Einhaltung dieser Allgemeinverfügung gefährdet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war daher geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

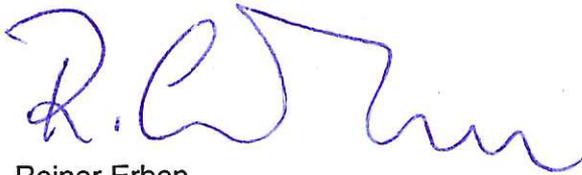
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Reiner Erben

Servicezeiten:

Mo-Mi 07:30-12:30 Uhr

Do 13:00-17:00 Uhr

Fr 08:00-12:00 Uhr

Individuelle Servicezeiten

nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augsburg@augsburg.de

Internet: augsburg.de

Bus & Tram:

Linie 1 + 2

Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg

IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06

BIC: AUGSDE77XXX